

Öffentliche Bekanntmachung
Wahl des 4. Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

1. Am Mittwoch, **17. September 2025**, findet in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Wahl zum

4. Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
statt.

2. Der Migrantenrat besteht aus neun gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Sie werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach der Wahlordnung für den Migrantenrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2020 (im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 1) gewählt.

3. Wählbarkeit

Zum Mitglied des Migrantenrates sind alle wahlberechtigten Personen wählbar, die am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahr in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ununterbrochen mit Hauptwohnung gemeldet sind,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und denen
4. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde.

4. Wahlberechtigung

- 4.1 Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind und am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemeldet und
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- 4.2 Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
2. deutsche Staatsangehörige, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, und
3. Eingebürgerte, sofern sie die unter 4.1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler 05.09.2025 zu stellen.

5. **Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen bis zum**

04. August 2025, 16 Uhr

bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Büro für Integration
Neuer Markt 1, Raum 1.21
18055 Rostock

oder

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Der Wahlleiter
Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen
Neuer Markt 1, Raum 5.09/5.10
18055 Rostock

schriftlich eingereicht werden.

Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

- a) In jedem Wahlvorschlag von Gruppen können bis zu 9 Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden. Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.
- b) Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- c) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Familiennamen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Darüber hinaus müssen sie enthalten: Familienname, Vorname (Rufname), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift. Beizufügen sind dem Wahlvorschlag die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über die Kandidatur sowie eine behördliche Wählbarkeitsbescheinigung.
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen müssen, legen dem Wahlvorschlag auch eine Bescheinigung des Wahlrechts bei.
- e) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson. Eine Stellvertretung entfällt.
- f) Die Wahlvorschläge sind auf amtlichen Formularen, die ab sofort kostenlos zur Verfügung gestellt werden, einzureichen.
- g) Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschla- ges betreffen, rechtzeitig behoben werden können.
- h) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingehen und/oder wenn sie nicht auf amtlichen Vordrucken schriftlich eingereicht werden. Wahlvorschläge sind auch ungültig, wenn es sich um eine nicht berechtigte Einreicherin oder einen nicht berechtigten Einreicher handelt.